

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 185 (1912)

Artikel: Einiges über das Zivilstandswesen nach dem neuen Rechte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-657365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einiges über das Zivilstandswesen nach dem neuen Rechte.

Am 1. Januar 1912 tritt das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft. Damit werden die bisherigen Bestimmungen, die für den Verkehr des Publikums mit den Zivilstandsämtern maßgebend waren und auf dem Eidg. Zivilstandsgesetz von 1874 beruhten, aufgehoben und ersetzt, teils durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzes, teils durch die bundesrätliche Verordnung über die Zivilstandsregister.

Es wird nun unsern Lesern angenehm sein, diejenigen Bestimmungen in gedrängter Zusammenstellung zu finden, die nunmehr ihre Pflichten und Rechte in bezug auf das Zivilstandswesen regeln werden.

Was erstere, nämlich die Pflichten, anbelangt, so beschränken sie sich auf die Anzeigen der Geburt, des Todes und der Legitimation vorehelicher Kinder. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber sind folgende:

Jede (eheliche oder außereheliche) Geburt (sowohl Lebend- als Totgeburt, sowie jede nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgte Frühgeburt) ist innert drei Tagen, in der Regel mündlich und persönlich, von den Verpflichteten dem Zivilstandsamte anzuzeigen, in dessen Kreise sie sich ereignet hat.

Verpflichtet, diese Anzeige zu machen, ist in erster Linie der eheliche Vater, dann 2. die Hebamme, 3. der Arzt, 4. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen gewesen war, 5. der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo die Niederkunft erfolgt ist, und in letzter Linie die Mutter, sobald sie es zu tun vermag.

Kann aus irgend einem triftigen Grunde der eheliche Vater die Anzeige nicht erstatten, so treten die unter 2 bis 5 genannten Personen der Reihe nach in die Verpflichtung ein, die Geburt anzuzeigen. Die Anzeige braucht natürlich nur von einer der verpflichteten Personen gemacht zu werden.

Die Geburt eines außerehelichen Kindes kann ebenfalls von seinem Vater angezeigt werden, aber nur, wenn das Kind von ihm

(sei es vorher vor einem Notar oder — im Kanton Bern — bei der Geburtsanzeige vor dem Zivilstandsbeamten) als das seinige anerkannt worden ist oder anerkannt wird.

Wird das Kind in einer öffentlichen Anstalt, Spital, Gefängnis usw., geboren, so hat der Vorsteher der Anstalt die Geburt anzuzeigen.

Wer ein Kind unbekannter Abstammung (ein sogenanntes Findelkind) findet, hat unverzüglich die zuständige Behörde (im Kanton Bern den Einwohnerngemeindepäsidenten) davon zu benachrichtigen, welche ihrerseits dann die eigentliche Anzeige dem Zivilstandsamte macht.

Die Anzeige von Geburten, die sich während der Fahrt auf der Eisenbahn, auf dem Dampfschiff usw. ereignen, ist beim Zivilstandsbeamten des Kreises zu machen, wo die Wöchnerin ausgeschifft wird. Anzeigepflichtig sind in solchen Fällen neben den Personen, die der Niederkunft beimohnten, auch der Zugführer, der Dampfschiffskapitän zc.

Wie oben bemerkt, ist die Anzeige mündlich zu erstatten. Nur die Vorsteher öffentlicher Anstalten und die patentierten Ärzte sind berechtigt, eine Geburt schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige soll auch in der Regel persönlich, vom Verpflichteten selbst, gemacht werden, doch gestattet die bundesrätliche Verordnung, daß der eheliche Vater und die Mutter irgend eine nicht verpflichtete Person, z. B. einen Angestellten, eine Magd, selbst ein größeres Kind, schriftlich zur Anzeige bevollmächtigen. In solchen Fällen ist es gut, dem Bevollmächtigten die nötigen Ausweisschriften (Familienbüchlein, Eheschein, Heimatschein, je nachdem) mitzugeben und in der Vollmacht die Vornamen zu erwähnen, die das Kind erhalten soll.

Der Zivilstandsbeamte ist berechtigt, die nötigen Erhebungen zu veranstalten, bevor er eine Eintragung in seine Register macht, wenn ihm die vom Anzeigenden gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen.

* * *

Gleich wie jede Geburt muß auch jeder Todesfall und jeder Leichensfund dem Zivilstandsamte mitgeteilt werden, in dessen Kreise der Tod eingetreten oder die Leiche gefunden worden ist.

Die Frist zur Erstattung dieser Anzeigen beträgt indessen nur zwei Tage.

Anzeigepflichtig ist in erster Linie das Familienhaupt, dann, der Reihe nach, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person (Eltern, Geschwister usw.), der Vorsteher der Behausung oder der Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die Leiche gefunden worden ist, jede Person, die beim Tode zugegen war, und in letzter Linie die Polizeibehörde.

Ist der Tod in einer öffentlichen Anstalt erfolgt, so macht der Vorsteher derselben die Anzeige.

Die Anzeige ist in der Regel mündlich und persönlich durch die Verpflichteten zu erstatten. Zur schriftlichen Anzeige sind nur die Behörden, die Vorsteher öffentlicher Anstalten und die patentierten Ärzte befugt.

Das Familienhaupt und der hinterlassene Ehegatte können Dritte zur Anzeige schriftlich ermächtigen.

Wenn immer möglich, soll der Anzeigende Ausweispapiere des Verstorbenen (Geburtschein, Eheschein u. dgl.) dem Zivilstandsbeamten mitbringen.

* * *

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes den Vater (Erzeuger) desselben heiratet, so wird das Kind von Gesetzes wegen ehelich. Um nun die Ehelichkeit des Kindes in den Zivilstandsregistern vormerken zu können, verlangt das Gesetz die Anmeldung der ehelich gewordenen (legitimierten) Kinder beim Zivilstandsbeamten. Diese Anmeldung hat entweder anlässlich der Trauung oder während der nachfolgenden drei Tage durch die Eltern des Kindes beim Zivilstandsbeamten, der sie traute, oder demjenigen ihres Wohnsitzes zu geschehen. Bei der Anmeldung ist dem Zivilstandsbeamten der Geburtschein des legitimierten Kindes zu übergeben und, wenn nötig, der Eheschein der Eltern vorzuweisen.

* * *

Wer verpflichtet ist, eine der vorerwähnten Anzeigen zu erstatten, und die Anzeige unterläßt oder verspätet macht, wird straffällig und kann von der Strafbehörde mit einer Geldbuße

bis zu Fr. 100 bestraft werden. Die Zivilstandsbeamten sind angewiesen, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen den Strafbehörden zu verzeigen.

* * *

Von den Rechten, die dem Bürger in zivilstandsamtlicher Beziehung zustehen, ist wohl das wichtigste die **Trauung**.

Jedem Eheabschluß soll eine Verkündung vorausgehen, und erst wenn sich nach Durchführung der letztern herausgestellt hat, daß dem Abschlusse der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, darf die Trauung vorgenommen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur gemacht werden, wenn eines der Verlobten (infolge schwerer Erkrankung, Verunglückung zc.) in Todesgefahr schwebt. Dann ist aber zur Trauung ohne Verkündung oder zur Abkürzung der gesetzlichen Fristen eine besondere Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörden (im Kanton Bern der kantonalen Polizeidirektion) nötig.

Um sich verkünden zu lassen, müssen die Verlobten, wenn möglich zusammen, auf dem Zivilstandsamte, in dessen Kreise der Bräutigam wohnt, ihr Eheversprechen anmelden. Ist eines der Verlobten oder sind in Ausnahmefällen beide verhindert, persönlich zu erscheinen, so ist bei der Anmeldung eine schriftliche Erklärung dem Zivilstandsbeamten einzuhändigen, die das gegenseitige Eheversprechen der Brautleute enthält. Deren Unterschriften müssen beglaubigt sein.

Gleichzeitig sind dem Zivilstandsbeamten zu übergeben: die Geburtscheine der Verlobten (wenn ihre Geburt nicht in den Zivilstandsregistern des Zivilstandskreises verzeichnet ist, wo die Verkündung anbegehrt wird).

Es haben ferner beizubringen:

Minderjährige die Einwilligung beider Eltern, Entmündigte diejenige ihres Vormundes, Minderjährige, aber mündig Erklärte den daherigen Beschluß der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde;

Verwitwete den Todesschein des verstorbenen Ehegatten;

Geschiedene das Scheidungsurteil (oder den Eheschein der geschiedenen Ehe, wenn darin das Ehescheidungsurteil angemerkt ist);

Personen, deren Ehe ungültig erklärt worden ist, ebenfalls das gerichtliche Urteil (oder den Eheschein mit Anmerkung des letztern);

Der Ehegatte eines verschollen Erklärten das gerichtliche Urteil, durch welches die Ehe als aufgelöst erklärt worden ist. (Die bloße Verschollenheitsklärung genügt zu diesem Zwecke nicht.)

Ausländer haben überdies ihre Nationalität und ihre Ehefähigkeit nachzuweisen, sowie die Bewilligung der kantonalen Regierung zur Eheschließung vorzulegen.

Dem Zivilstandsbeamten unbekannt Brautleute müssen nachweisen, wer sie sind und wo sie wohnen.

Auf Verlangen der Brautleute wird der Zivilstandsbeamte ihnen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren an die Hand gehen, die etwa fehlenden Akten zu beschaffen.

Sobald aus den vorgelegten Ausweisen sich ergibt, daß beide Verlobte ehefähig sind, wird das Eheversprechen in den Zivilstandskreisen des Wohnortes und des Heimortes beider Brautleute durch Anschlag verkündet. In dem Akte, der angeschlagen wird (Verkündakt), werden die Eltern der Brautleute nicht erwähnt.

Erfolgt kein Einspruch gegen den Abschluß der Ehe in den 10 Tagen, während welcher das Eheversprechen angeschlagen bleibt, so teilt der Zivilstandsbeamte den Brautleuten mit, daß er bereit sei, sie zu trauen, oder stellt ihnen auf Verlangen einen Verkündschein (Trauermächtigung) aus, der sie berechtigt, innerhalb 6 Monaten sich von einem andern Zivilstandsbeamten trauen zu lassen.

Ist hingegen rechtzeitig Einspruch gegen den Abschluß der Ehe erhoben worden, weil die Brautleute oder eines derselben nicht ehefähig ist oder weil ein gesetzliches Ehehindernis besteht, so gibt der Zivilstandsbeamte den Verlobten schriftlich davon Kenntnis. Sie haben sich dann innert 10 Tagen beim Zivilstandsbeamten zu erklären, ob sie den Einspruch anerkennen oder nicht. In letzterem Falle muß der Einsprecher, will er seinen Einspruch durchsetzen, ebenfalls innert 10 Tagen beim Richter des Ortes, wo das Verkündbegehren eingereicht worden ist, auf Untersagung des Eheabschlusses

klagen. Wird keine Klage oder diese zu spät erhoben, so fällt der Einspruch dahin, wie wenn er nicht gemacht worden wäre, und es kann die Trauung vorgenommen werden. Andernfalls bestimmt das Urteil des Richters, ob sie vorgenommen werden darf oder nicht.

Über die Begriffe der obenerwähnten Ausdrücke „Ehefähigkeit“ und „Ehehindernisse“ darf wohl auf die entsprechenden Artikel 96—99 und 100—104 des Zivilgesetzbuches verwiesen werden, das im Besitze jedes Schweizerhauses ist.

Die Trauung soll, mit Ausnahme des Falles, wo dies wegen Erkrankung des einen der Verlobten unmöglich ist, in dem dazu bestimmten Amtsstöckle vorgenommen werden. Sie ist öffentlich, d. h. es kann jedermann, der sich dafür interessiert, derselben beiwohnen. Die Verlobten haben, der Würde der Handlung entsprechend, in anständiger Kleidung zu erscheinen und zwei mehrjährige Zeugen (gleichviel, ob Männer oder Frauen) mitzubringen.

Augenscheinlich Betrunkene dürfen nicht getraut werden, da sie, momentan wenigstens, nicht ehefähig sind, weil ihnen nach Artikel 97 des Zivilgesetzes die Urteilsfähigkeit abgeht.

Die Trauung erfolgt in der Weise, daß der Zivilstandsbeamte, nachdem er sich noch über die Personen der Brautleute und die Zeugen vergewissert hat, die Brautleute einzeln fragt, ob sie sich gegenseitig zu Eheleuten nehmen wollen. Bejahen beide diese Frage, so erklärt er die Ehe kraft des Gesetzes für geschlossen, worauf die nunmehrigen Eheleute und die Zeugen das Eheregister zu unterzeichnen haben. Die Unterschrift der Eheleute im Eheregister ist für die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß. Die Ehe ist vielmehr schon durch den Ausspruch des Zivilstandsbeamten geschlossen; es hat deshalb die Ehefrau das Register schon mit ihrem neuen, durch den Abschluß der Ehe erworbenen Familiennamen zu unterzeichnen.

Unmittelbar nachher übergibt der Zivilstandsbeamte den Eheleuten unentgeltlich einen Eheschein, den sie dem Pfarrer vorzuweisen haben, falls sie ihre Ehe noch kirchlich einsegnen lassen wollen.

Die bürgerliche Trauung ist unentgeltlich, wenn sie vor dem Zivilstandsbeamten des Wohn-

ortes des Bräutigams stattfindet, andernfalls wird dafür eine Gebühr erhoben, die in dem kantonalen Tarife festgestellt ist.

* * *

Ein weiteres wichtiges Recht des Bürgers besteht darin, daß jedermann gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren Auszüge aus den verschiedenen Zivilstandsregistern sich anfertigen lassen kann. Die Register selber können dem Publikum nicht zur Einsicht unterbreitet werden. Hingegen sind die Zivilstandsbeamten gehalten, auf Verlangen nötige Nachforschungen in ihren Registern vorzunehmen. Dafür wird eine kleine Gebühr nach Tarif bezogen.

* * *

Gegen die Weigerung des Zivilstandsbeamten, eine von ihm verlangte amtliche Handlung vorzunehmen, kann Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen geführt werden.

* * *

Dies sind in Kürze die hauptsächlichsten Punkte, die in bezug auf den Verkehr mit den Zivilstandsämtern wissenswert sind. Zum Schlusse noch die kleine, aber eindringliche Bitte, daß wer eine Anzeige oder eine Anmeldung auf dem Zivilstandsamt zu machen hat, die dazu nötigen Ausweispapiere mitbringt, damit schon von vornherein die vom Zivilstandsbeamten zu machenden Eintragungen und Vorkehren genau erstellt werden können. Es erspart diese Zuborkommenheit des Publikums ihm und dem Beamten Zeit und Mühe.

An die jungen Mädchen.

Wie wunderschön, weit und lockend tut sich die Welt auf vor Euch, die Ihr jung, unternehmend und gesund seid! Euch kann's nicht fehlen, gelt, mit der Stelle, mit dem Beruf, mit dem Leben überhaupt? Und die treue Liebe, die sich um Eure Zukunft sorgt, der es fast bange werden will vor Euren Plänen und Eurer Zuversicht, die möchtet Ihr oft ein wenig abschütteln, sie macht Euch ungeduldig mit ihren Bedenken.

Seid Ihr aber auch ganz sicher, daß die Dinge so liegen, wie Euer wanderlustiger Sinn sie sich ausdenkt, und nicht so, wie die warnenden Stimmen es behaupten?

Unter denen, die es gut mit Euch meinen, die Euch fördern möchten, wo sie können, befindet sich der Internationale Verein der Freundinnen junger

Mädchen. In der Schweiz allein hat dieser Verein gegen 2000 Mitglieder in 600 Städten und Ortschaften unseres Landes. Aber auch in vielen Städten des Auslandes sorgen und arbeiten diese Freundinnen für Euch und streben danach, Euch zu helfen durch Empfang und Hülfeleistung am Bahnhof, durch unentgeltliche Stellenvermittlung durch Jungfrauenvereine, Mädchenheime und trauliche Vereinigungen.

Durch diese ihre Arbeit kommen die Freundinnen mit Tausenden von eingewanderten Mädchen in Berührung und gewinnen einen Einblick in ihre Verhältnisse und in ihre nicht selten so traurigen Schicksale. Die Räte, die diese Freundinnen Euch zurufen, liebe junge Schweizerinnen, fußen auf Erfahrung; beherzigt sie und handelt danach!

Diese Räte lauten:

1. Wagt Euch nicht in das Ausland, ohne einer Stelle sicher zu sein, und ohne tüchtige Kenntnisse in der Arbeit, die Ihr zu leisten gedenkt, denn die Homes in den großen Städten sind oft überfüllt von stellenlosen Schweizerinnen.

2. Nehmet keine Stelle an, weder in der Schweiz, noch im Ausland, ohne Euch durch eine der untenstehenden Adressen über dieselbe erkundigt zu haben.

3. Laßt Euch unter keinen Umständen darauf ein, mit Euren Arbeitsgebern im Ausland einen Kontrakt abzuschließen, denn solltet Ihr in der Stelle schlecht untergebracht sein, so wird es dem schweizerischen Konsulat und unserm Verein viel schwerer sein, Euch zu helfen, wenn ein Kontrakt besteht.

4. Verlaßt Euren Heimort nicht, weder für eine Stelle in der Schweiz, noch für eine solche im Ausland, ohne Euch auf einer der unten erwähnten Auskunftsstellen den „Ratgeber“ schenken zu lassen, in welchem Ihr allerhand für Reisende nützliche Adressen und Winke finden werdet.

Bern, Januar 1912.

Der schweizerische National-Vorstand des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen.

Unentgeltliche Auskunftsstellen der Freundinnen junger Mädchen: Aarau: Marthahaus, Obere Vorstadt 519. Fribourg: Marthahaus, Spittelstraße 408. Basel: Erkundigungsbureau, Holbeinstrasse 8. Pratteln: Frau Meyer-Zeller. Bern: Marthahaus, Spitalgasse 17. Biel: Stellenvermittlungsbureau, Quai du Bas 47. Genf: Erkundigungsbureau, Bourg de Four 9. Thun: Auskunfts-bureau im Volkshaus. Neuenburg: Placierungsbureau, Rue du Coq d'Inde 5. Schaffhausen: Placierungsbureau, Schützengraben 9; Fräulein Emma Beyer, Herrenacker. Chaux-de-Fonds: Placierungsbureau, Rue de la Loge 6. St. Gallen: Frau Diethelm-Grob, Oberer Graben 45. Lugano: Home-Union, Casa Lucchini, Corso Pestalozzi 15. Lausanne: Placierungsbureau, Rue de la Halle 18. Montreux: Erkundigungsbureau, Rue de la Gare 44. Vevey: Erkundigungsbureau, Rue du Simplon 40. Romanshorn: Frau Widmer-Grob, Hafenstrasse. Zürich I: Marthahaus, Bähringerstrasse 36.